



6. Lokale Kanal- und Schachtsanierung Martiweg - Investitionskredit

Ressort Tiefbau und Umwelt
Sitzung 16.06.2022

Der Stadtrat genehmigt das Projekt lokale Kanal- und Schachtsanierung Martiweg und bewilligt dafür einen Investitionskredit von 255 000 Franken inkl. MWST.

nid 7.3.2 / 7.2

Sachlage / Vorgeschichte

Am Martiweg Nidau müssen der Energie Service Biel, die Elektrizitätsversorgung Nidau (Kredit bereits bewilligt) und die Evard Antennenbau AG ihre Werkleitungen sanieren oder teilweise ersetzen. Der Zustand der öffentlichen Kanalisation wurde durch die Stadt Nidau mittels Kanalfernsehaufnahmen kontrolliert. Die Zustandsbewertung hat ergeben, dass auch bei der Kanalisation Sanierungsbedarf besteht. Einerseits sind Anschlüsse defekt oder es ist zu Wurzeleinwüchsen gekommen, andererseits sind Leitungen Dritter durch die Kanalisation verlegt worden. Grund dafür kann sein, dass die Arbeiten im grabenlosen Verfahren durchgeführt wurden, ohne den Werkleitungsplan vorgängig zu prüfen. Für die Instandstellung dieser Abschnitte müssen die Verursacher aufkommen.

Haltung Nr. 1099 bis 1098 (bcb 3), TV-Berichte Nr. 40 + 41
Wasserleitung quer durch die RWL NBR DN 250 mm



Haltung Nr. 1087 bis 1099 (bcb 4), TV-Berichte Nr. 42 + 43
Kabelschutzrohr quer durch die RWL NBR DN 250 mm



Abbildung 1: Querung durch Kanalisation

Weiter wurde der Zustand von 14 Schächten im Baustellenperimeter mittels Schachtprotokoll und Fotodokumentation erfasst. Die Kontrollen zeigen auf, dass an allen Schächten Arbeiten anstehen. Der Arbeitsumfang variiert zwischen kleinen Instandstellungsarbeiten bis zum vollständigen Schächtersatz.

Projekt

Leitungen

Die Schadstellen werden lokal sondiert und die Kanalisation im Grabenverfahren ersetzt. Weitere lokale Sanierungen werden mittels Kanalroboter vorgenommen. Der Kanalroboter wird zur Behebung von leichten Wurzeleinwüchsen oder zur Instandstellung beschädigter Einläufe oder Muffen verwendet. Bei dieser Art von Sanierung muss kein Graben erstellt werden. Nach

erfolgter Sanierung wird die Umsetzungsqualität mittels neuer Kanalfernsehaufnahmen eines durch die Stadt Nidau beauftragten Unternehmens überprüft.

Schächte

Gemäss der einzelnen Schachtprotokolle und der daraus resultierenden Arbeiten soll der Zustand der Schächte ertüchtigt werden. Von insgesamt 14 Kontrollschächten wurden neun als Doppel-Kontrollschacht erstellt. Bei der Sanierung soll gleichzeitig die Trennwand, wo notwendig, erhöht werden. Damit soll verhindert werden, dass bei einem Hochwasserereignis eine Verunreinigung des Regenabwassers entsteht.

Schacht Nr.	Höhenkote (OK TW) Trennwand in m.ü.M.	Bemerkungen, Massnahmen
DKS Nr. 70 / 1074	430.54	Deckelersatz, Oberfläche der Bankette SWL verbessern, Einstiegskonus drehen, neue Leiter.
DKS Nr. 71 / 1075	431.25	Deckelersatz, Oberfläche der Bankette SWL verbessern bzw. erhöhen, Ablagerungen entfernen. Keine Leiter nötig.
KS Nr. 36	---	Deckelersatz, Bankette über RWL verbessern.
KS Nr. 80	---	Deckelersatz, Bankette lokal reparieren.
DKS Nr. 81 / 1097	431.13	Deckelersatz, Trennwand sanieren bzw. reprofiliere, Bankette SWL steiler ausführen, Steigeisen durch Leiter ersetzen.
DKS Nr. 82 / 1093	<u>430.07</u>	Deckelersatz, Trennwand mind. auf 430.35 m.ü.M. erhöhen. Keine neue Leiter nötig.
DKS Nr. 83 / 1094	430.60	Deckelersatz, Einlauf SW verbessern. Keine neue Leiter nötig.
DKS Nr. 84 / 1095	431.17	Deckelersatz, Kanalsole RWL stark verschmutzt (Reinigung). Keine neue Leiter nötig.
KS Nr. 85	---	Vollständiger Schachtersatz.
DKS 96 / 1087	431.54	Deckelersatz, Schachtumbau bzw. Umsetzen nur als SW-KS (Bankette RWL abbrechen und neue für SWL erstellen, RW-Einläufe mittels Absperrstopfen verschliessen somit Spülarbeiten immer möglich, neue Leiter).
DKS Nr. 100 / 1098	431.32	Deckelersatz, Gussrohr mit Klappe entfernen, Trennwand anpassen, horizontale Fuge abdichten.
DKS Nr. 101 / 1099	431.43	Deckelersatz, Bankette SWL reparieren, horizontale Fuge abdichten. Keine neue Leiter nötig.
KS Nr. 102	---	Deckelersatz.
KS Nr. 103	---	Deckelersatz erfolgt später mit Sanierung der Liegenschaft Unt. Kanalweg 19.

Abbildung 2: Zusammenfassung Schachtprotokolle

Koordination

Synergien sollen nicht nur bei der Umsetzung genutzt werden, sondern bereits bei der Ausschreibung. Das Ausschreibungsverfahren der oben genannten Arbeiten erfolgt in einer gemeinsamen Submission mit dem Energie Service Biel, der Elektrizitätsversorgung Nidau und der Evard Antennenbau AG.

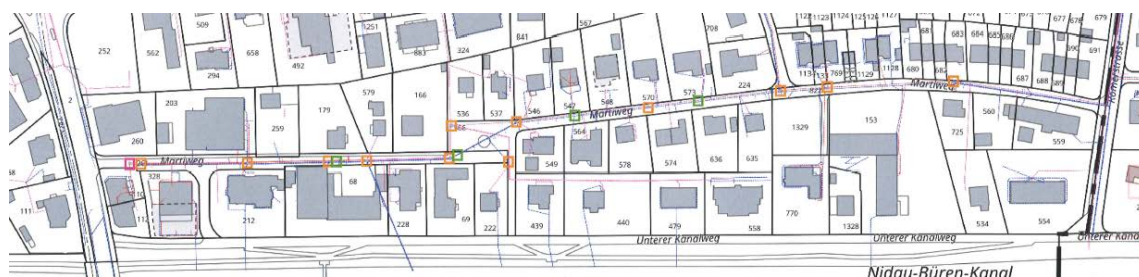


Abbildung 3: Ausführungsplan Kanalisation (Legende: rot = Schacht komplett Ersatz, orange = Schacht Instandstellung, grün = Sondagen Kanalisationsersatz)

Kosten

Der Kostenvoranschlag basiert massgeblich auf Mengenauszügen und den Erfahrungen aus den abwassertechnischen Bautätigkeiten der planenden Ingenieure. Die Gesamtkosten der vorgesehenen Arbeiten ergeben sich wie folgt:

Pos.-Nr.	Beschreibung	Kosten inkl. MWST (CHF)
1	Baumeisterarbeiten: Schachtsanierungen oder Ersatz	93'699.00
2	Baumeisterarbeiten: Lokale Kanalsanierungen	71'082.00
3	Einsätze für Saug-/Spülwagen und Kanal-TV	16'155.00
4	Anteil Baustelleneinrichtungen (Stahlplatten usw.)	10'770.00
5	Baunebenkosten und Honorare	30'156.00
6	Unvorhergesehenes 15% inkl. Rundung	33'138.00
Total	Investitionskredit	255'000.00
	MWST	18'231.20

Personelle Auswirkungen

Keinen Einfluss auf den Stellenplan

Finanzielle Auswirkungen

Jährliche Folgekosten

Folgekosten sind für den Kreditbeschluss transparent darzulegen. Zusammen mit dem Kreditbeschluss gelten die Folgekosten ebenfalls als beschlossen. Sie werden jährlich als gebundene Ausgaben in der Erfolgsrechnung belastet.

Kapitalfolgekosten

Ab Inbetriebnahme entstehen nachfolgende Kapitalfolgekosten:

Abschreibungsaufwand Anlagekategorie Kanalisation 80 Jahre	Fr. -	3'187.50
Kalkulatorische Zinskosten 3%	Fr. -	3'825.00
Total Kapitalfolgekosten	Fr. -	7'012.50

Auswirkungen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht

Das Projekt belastet die Spezialfinanzierung Abwasser. Die neuen wiederkehrenden Kosten von 7'012.50 Franken belasten die Erfolgsrechnung. Das Finanzhaushaltsgleichgewicht überprüft der Gemeinderat jeweils mit dem Budget resp. mit der Finanzplanung. Hierbei müssen mit entsprechenden Priorisierungen oder Kompensationen die Tragbarkeit im Sinne der finanzpolitischen Zielsetzungen sichergestellt werden.

Die Investition war in der Finanzplanung noch nicht eingestellt.

Finanzrechtliche Zuständigkeit

Das Trennungsverbot gemäss Artikel 102 Gemeindeverordnung verlangt, dass Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen, als Gesamtausgabe zu beschliessen sind. Das gilt auch, wenn einmalige und wiederkehrende Ausgaben für den gleichen Zweck anfallen. Für die Bestimmung der massgebenden Summe für die finanzrechtliche Zuständigkeit müssen daher gewisse wiederkehrende Kosten kapitalisiert und mit den einmaligen Kosten zusammengerechnet werden. Es müssen keine Folgekosten kapitalisiert werden. Die Kapitalfolgekosten gehören zu den normalen Folgekosten, welche nicht anrechenbar sind. Gemäss Stadtordnung Artikel 28 ist die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben fünfmal kleiner als für einmalige. Somit setzt sich die Summe für die Bestimmung der finanzrechtlichen Zuständigkeit wie folgt zusammen:

Einmalige Ausgaben als Objektkredit zu Lasten Investitionsrechnung	Fr. -	255'000.00
Massgebende Summe für die finanzrechtliche Zuständigkeit	Fr. -	255'000.00

Somit unterliegt der Kreditbeschluss dem Stadtrat.

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung.

Konto und Rechnungsjahr

Konto 7201.5032.xx in den Jahren 2022.

Anlagebuchhaltung

- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine neue Anlage.
- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine Ersatzinvestition für eine Anlage ohne Restbuchwert.
- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine Ersatzinvestition für eine Anlage mit einem Restbuchwert von X Franken. Dieser Anlagewert ist somit gemäss Artikel 83 Absatz 3 Gemeindeverordnung sofort ausserplanmässig abzuschreiben. Die Abschreibung erfolgt, sobald der vorliegende Kredit gesprochen wurde.

Termine

Baubeginn gemäss Grobterminprogramm geplant im 3. Quartal 2022

Zustimmungen

keine.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat von Nidau, gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a der Stadtordnung, beschliesst:

1. Das Projekt lokale Kanal- und Schachtsanierung Martiweg wird genehmigt und dafür ein Investitionskredit von 255 000 Franken inkl. MWST bewilligt.
2. Teuerungsbedingte Mehraufwendungen gelten als genehmigt.
3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt. Dieser wird ermächtigt, notwendige oder zweckmässige Projektänderungen vorzunehmen, die den Gesamtcharakter des Projektes nicht verändern. Der Gemeinderat kann diese Kompetenz an die zuständige Verwaltungsabteilung delegieren.

2560 Nidau, 10. Mai 2022 wep

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

Sandra Hess Stephan Ochsenbein

Beilagen (nur GPK und Fraktionspräsidien):

- Lokale Kanal- und Schachtsanierung Martiweg vom 1. März 2022
- Ausführungsplan Kanalisation Martiweg vom 2. Februar 2022